

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 112/09 B

L 1 AL 36/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 14 AL 57/07 (SG Köln)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. August 2009
durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den
Richter Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 23. Juni 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beklagte hat den Klageanspruch des Klägers im Termin zur Erörterung des Sachverhalts vor dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) vom 31. März 2009 anerkannt. Mit einem am 23. Juni 2009 ohne mündliche Verhandlung ergangenen Anerkenntnisurteil hat das LSG die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG - ihm zugestellt am 2. Juli 2009 - mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 6. Juli 2009 - eingegangen beim Bundessozialgericht (BSG) am 9. Juli 2009 - Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, da ihm zum einen das Rechtsschutzbedürfnis für eine Beschwerde fehlt. Der Kläger hat vor dem LSG voll obsiegt. Zum anderen können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden. Der gesetzlich vorgeschriebene Vertretungszwang (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) verstößt nicht gegen höherrangiges Recht (vgl BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7 mwN; Beschluss des Senats vom 27. Januar 2005, B 11a/11 AL 265/04 B, veröffentlicht in juris). Dass der Kläger, wie er geltend macht, selbst Jurist ist, reicht für die Zulassung als Prozessbevollmächtigter nicht aus (§ 73 Abs 4 SGG).
- 3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

